

# RS Vwgh 1993/10/18 93/10/0143

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.10.1993

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

82/05 Lebensmittelrecht

## Norm

AVG §39 Abs2;

LMG 1975 §74 Abs1;

LMG 1975 §8 litf;

LMG 1975 §9 Abs1 lit a;

VStG §5 Abs2;

VwRallg;

## Rechtsatz

Liegen der belannten Behörde Anhaltspunkte für einen nicht vom Beschuldigten zu vertretenden Rechtsirrtum vor, hat sie von Amts wegen zu klären, ob der Beschuldigte auf Grund der Ergebnisse des gegen ihn wegen der Verwendung der inkriminierten Bezeichnung geführten strafgerichtlichen Verfahrens mit gutem Grund der Meinung sein konnte, bei der Bezeichnung "Die gesunde Alternative" handle es sich objektiv nicht um eine gesundheitsbezogene Angabe iSd § 9 Abs 1 lit a LMG 1975.

## Schlagworte

Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Offizialmaxime Mitwirkungspflicht Manuduktionspflicht

VwRallg10/1/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993100143.X08

## Im RIS seit

24.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)